

Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Stadt Eppstein

nach § 12 der Feuerwehrsatzung

Präambel:

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen, Titel und Ämter jeden Geschlechts.

1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1. Die Kinderfeuerwehr ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein und führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Eppstein“, nachfolgend auch Stadtkinderfeuerwehr genannt. Sie gliedert sich in die Kinderabteilungen der einzelnen Stadtteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

1.1.1. Kinderfeuerwehr Eppstein - Bremthal

1.1.2. Kinderfeuerwehr Eppstein - Ehlhalten

1.1.3. Kinderfeuerwehr Eppstein

1.1.4. Kinderfeuerwehr Eppstein - Niederjosbach

1.1.5. Kinderfeuerwehr Eppstein - Vockenhausen

1.2. Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderordnung.

1.3. Die Kinderfeuerwehr untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und § 12 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors, der sich des Stadtkinderfeuerwehrwartes als Leiter der Kinderfeuerwehr bedient. Die Stadtteilkinderfeuerwehr untersteht zusätzlich der fachlichen Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich des Kinderfeuerwehrwartes als Leiter der Stadtteilkinderfeuerwehr bedient.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Die Kinderfeuerwehr setzen sich für die UN Kinderrechts Konvention der Vereinigten Nationen (vom 20. November 1989) ein. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die 10 Grundrechte für Kinder gelegt.

2.2. Die Kinderfeuerwehr will ihre Kinder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Kinderfeuerwehr mit einem breiten, altersgerechten Angebot und anderen Aktivitäten.

2.3. Die Kinderfeuerwehr steht für die Werte Teamwork, Respekt, Gleichbehandlung, Inklusion, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Diese Ziele und Werte sollen die Kinder in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet

2.4 Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendetem 10. Lebensjahr angehören.

3.2. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist schriftlich beim Kinderfeuerwehrwart zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

3.3. Mitglieder der Kindergruppe der Feuerwehr Stadt Eppstein können entsprechend der Kinderordnung der Feuerwehr Stadt Eppstein schon mit 9 ½ Jahren an den Übungen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Dafür wird Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. In diesem Zeitraum ist das Kind nicht Mitglied der Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:

4.1.1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Kinderarbeit aktiv mitzuwirken.

4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden

4.2. Jedes Kinderfeuerwehrmitglied soll:

4.2.1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,

4.2.2. die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen,

4.2.3. die im Rahmen dieser Kinderordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen befolgen und unterstützen

4.2.4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben pflegen und fördern.

4.2.5. die Werte der Kinderfeuerwehr respektieren und leben.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1. Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Arbeit in der Kinderfeuerwehr zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Folgende Ordnungsmaßnahmen sind möglich:

5.1.1. Der mündliche Verweis

5.1.2. Der schriftliche Verweis

5.1.3. Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

5.2.

5.2.1. Mündliche Verweise erfolgen durch den Kinderfeuerwehrwart im Beisein der Eltern.

5.2.2. Schriftliche Verweise werden nach Beratung vom Kinderfeuerwehrwart erteilt und können besondere Maßnahmen enthalten.

5.2.3. Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird nach Beschluss des Feuerwehrausschusses vom Leiter der Feuerwehr dem Magistrat empfohlen.

5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Kinderfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, dieser entscheidet über den Einspruch.

6. Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

6.1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit:

6.1.1. dem Übertritt in die Jugendfeuerwehr Stadt Eppstein

6.1.2. dem Austritt

6.1.3. dem Längeren unentschuldigtem fernbleiben von Übungen (12 Monate)

6.1.4. dem Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

6.2. Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kinderfeuerwehrmitglieds gegenüber dem Leiter der Stadtteilkinderfeuerwehr schriftlich erklärt werden.

6.3. Der Magistrat kann einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

6.4. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Kinderfeuerwehr auf Anforderung einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinderfeuerwehr Stadt Eppstein, welcher vom Stadtkinderfeuerwehrwart ausgestellt wird.

7. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

7.1. Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr soll mindestens vier Mitglieder betragen.

7.2. Die Kinderfeuerwehrmitglieder sind mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Kinderfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Für die im außerdienstlichen Gebrauch beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

7.3. Die Stadt Eppstein soll, entsprechend § 8 Abs. 4 des HBKG, besondere Aufmerksamkeit der Kinderfeuerwehr widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

8. Ausbildung, Kinderarbeit

8.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Kinderfeuerwehrmitglieder, im Sinne der einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften, ist nicht vorgesehen. Sollten jedoch feuerwehrtechnische Themen spielerisch vermittelt werden, so hat dies immer unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder zu erfolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

8.2. Die pädagogische Arbeit in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

8.3 Bei der pädagogischen Arbeit werden im Umgang mit den Kindern die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder – und Jugendhilfe) sowie den Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) ergeben, berücksichtigt.

8.4. Sämtliche Dienstveranstaltungen sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist durch den Wehrführer in Kraft zu setzen.

8.5. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Hessen versichert.

9. Der Kinderfeuerwehrwart

9.1. Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart, führt die jeweilige Stadtteilkinderfeuerwehr entsprechend dieser Kinderordnung.

9.2. Der Kinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Zusätzlich sollten er und sein Stellvertreter den Lehrgang "Arbeit mit Kindern unter 10 in der Feuerwehr" besucht haben und im Besitz der Jugendleiter-Card (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren nachholen.

9.3. Der Kinderfeuerwehrwart und der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart, haben Sitz und Stimme im jeweiligen Feuerwehrausschuss nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein.

9.4. Die Wahl des Kinderfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes erfolgt, durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung nach § 17 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein.

9.5. Die Ernennung des Kinderfeuerwehrwartes und Stellvertreters erfolgt durch den Wehrführer nach Wahl durch die Jahreshauptversammlung. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren im Turnus der Einsatzabteilung.

9.6. Der Kinderfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

10. Stadtkinderfeuerwehrwart

10.1. Der Stadtkinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart, leitet die Kinderfeuerwehr auf Stadtebene, beaufsichtigt die Stadtteilkinderfeuerwehren und vertritt deren Interessen gemäß Ziffer 1.2. bzw. entsprechend dieser Kinderordnung.

10.2. Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und muss Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Stadt Eppstein sein. Zusätzlich sollten er und sein Stellvertreter den Lehrgang "Arbeit mit Kindern unter 10 in der Feuerwehr" besucht haben und

im Besitz der Jugendleiter-Card (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren nachholen.

10.3. Der Stadtkinderfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart haben jeweils Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein. Das Stimmrecht besitzen sie nur in den Bereichen Jugendfeuerwehr und Kindergruppe.

10.4. Die Wahl des Stadtkinderfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartes erfolgt durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein.

10.5. Die Ernennung des Stadtkinderfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr nach Wahl durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung.

10.6. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren im Turnus der Einsatzabteilung.

10.7. Der Stadtkinderfeuerwehrwart kontrolliert die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches durch die Stadtteilkinderfeuerwehren. Zusätzlich führt er korrekt, zeitnah und vollständig das Dienstbuch für stadtweite Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr und dokumentiert im Mitgliederverzeichnis Ehrungen und Abzeichen.

10.8. Der Stadtkinderfeuerwehrwart vertritt die Kinderfeuerwehr auf Kreisebene.

11. Formulare/Vordrucke

11.1. Es werden Formulare und Vordrucke vom Leiter der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Diese sind stets in der jeweils aktuellen Form zu verwenden.

17. Schlussbestimmung

17.1. Diese Kinderordnung wurde am 03.09.2020 durch Beschluss des Magistrats in Kraft gesetzt.